

Ausschreibung eines Kehrbezirks

Im Landkreis Vechta ist nach Eintritt in den Ruhestand zum 01.01.2027

ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)

für den Kehrbezirk **NI 9482 Goldenstedt** auf der Grundlage der §§ 9 bis 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) neu zu bestellen. Der Kehrbezirk umfasst Ortschaften der Gemeinde Goldenstedt. Die nähere Aufteilung des Bezirkes ist der Internetseite www.landkreis-vechta.de unter der Rubrik BürgerGIS (Bürger Geoinformationssystem)/ Kehrbezirke zu entnehmen.

Der Landkreis Vechta sucht für diesen Kehrbezirk eine Persönlichkeit mit fachlicher und persönlicher Eignung, die die Voraussetzung für eine Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erfüllt. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen insbesondere gewährleisten, dass sie die Aufgaben und Pflichten von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfegern den Rechtsvorschriften entsprechend zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit, des Umweltschutzes, der Energieeinsparung und des Klimaschutzes erfüllen. Engagement, Kontakt- und Konfliktfähigkeit und ein sicheres Auftreten werden neben Kenntnissen auf dem Gebiet des neuen Schornsteinfegerrechts erwartet.

Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 7 Jahren, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9a Abs. 1 SchfHwG).

Die Aufgaben und Tätigkeiten sind in den §§ 13 ff. SchfHwG beschrieben.

Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift und mindestens eine Telefonnummer sowie gegebenenfalls eine E-Mail-Adresse enthält,
2. aktueller tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang (und eventueller zusätzlicher Qualifikationen) enthält,
3. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle,
4. Nachweise (Zeugnisse mit Benotung) über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen oder im Fall einer in einem anderen

Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/ EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,

5. lückenlose Nachweise über die bisherigen hauptberuflichen Schornsteinfegertätigkeiten in den letzten 15 Jahren vor der Veröffentlichung dieser Ausschreibung, insbesondere in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen, Arbeitszeugnissen, Bescheinigungen des Arbeitsamtes o. ä.; aus den Nachweisen muss die Dauer der jeweiligen Tätigkeiten (Beginn und Ende) hervorgehen,
6. Nachweise über gesetzlich begünstigte Ausfallzeiten (z.B. Grundwehr- oder Zivildienst – als Pflichtdienste – sowie Mutterschutz, Elternzeit, Pflegeurlaub) innerhalb der letzten 15 Jahre und soweit nach der Gesellenprüfung die Berufstätigkeit davon unterbrochen war,
7. Nachweise über Zusatzqualifikationen, insbesondere Betriebswirt/ in des Handwerks, Gebäudeenergieberaterin/ -Energieberater des Handwerks, abgeschlossenes und berufsbezogenes Hochschulstudium (z.B. Versorgungstechnik, Umwelttechnik, technische Gebäudeausrüstung), weitere Meisterprüfung/en mit Bezug zum Schornsteinfegerhandwerk sowie Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk,
8. Nachweise über produktneutrale, berufsspezifische Fort- und Weiterbildungen mit mindestens sechs zusammenhängenden Stunden für die letzten 7 Jahre vor dem Tag der Ausschreibung anhand geeigneter Dokumente (Teilnahmebescheinigungen o. ä) mit Angabe des konkreten Stundenumfangs der Fortbildung; diesen Nachweisen ist eine Übersicht in Tabellenform voranzustellen,
9. Nachweise über Referententätigkeiten in den berufsspezifischen Fort- und Weiterbildungen mit mindestens sechs zusammenhängenden Stunden für die letzten 7 Jahre vor dem Tag der Ausschreibung anhand geeigneter Dokumente (Teilnahmebescheinigungen o. ä) mit Angabe des konkreten Stundenumfangs der Fortbildung,
10. aktuelle schriftliche Erklärung, der Bewerberin/ des Bewerbers, dass sie/er gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers wahrzunehmen,
11. aktuelle schriftliche Erklärung, dass die Bewerberin/ der Bewerber in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt und insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung, der Berufsgenossenschaft und den Krankenkassen – und im Falle einer Bewerbung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers auch keine Verbindlichkeiten gegenüber der Bayerischen Versorgungskammer/ Versorgungsanstalt der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger – bestehen,
12. aktuelle schriftliche Erklärung, ob innerhalb der letzten 12 Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein

gerichtliches Strafverfahren anhängig geworden oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt geworden ist,

13. aktuelle schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder Nachweis über die Beantragung des Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Abs. 5 des Gewerbezentralregistergesetzes in der geltenden Fassung,
14. aktuelle schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister oder Nachweis über die Beantragung des Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der geltenden Fassung.

Folgende Unterlagen und Erklärungen sind von derzeitigen und ehemaligen Kehrbezirksinhaberinnen und Kehrbezirksinhabern vorzulegen:

15. eine schriftliche Erklärung, ob die Bewerberin/ der Bewerber Inhaberin oder Inhaber eines Kehrbezirks ist oder war unter Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kehrbezirks sowie eine Erklärung, dass die Bestellung in den letzten drei Jahren vor der Veröffentlichung der Ausschreibung für den Bezirk nicht nach § 11 Abs. 1 oder 2 Schornsteinfegergesetz (SchfG) oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHWG aufgehoben worden ist,
16. eine schriftliche Erklärung, dass bei einer Bestellung die bestehende Bestellung aufgegeben wird (§ 10 Abs. 1 SchfHWG),
17. eine schriftliche Einverständniserklärung, dass die Personalakte bei der Behörde, bei der die Bewerberin oder der Bewerber bestellt ist oder war, zur Einsichtnahme angefordert werden darf,
18. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Aufsichtsmaßnahmen nach § 27 SchfG und § 21 SchfHWG in den letzten 10 Jahren gegen die Bewerberin oder den Bewerber als Inhaberin oder Inhaber eines Kehrbezirks ergriffen oder eingeleitet worden sind.

Die Unterlagen zu den Nrn. 2, 10 bis 15 und gegebenenfalls der Nrn. 16 bis 18 dürfen nicht älter als drei Monate sein. Die aufgeführten Unterlagen sind aus Gründen der Kostenreduzierung und Aufwandsminimierung als einfache Kopie einzureichen; bei Bedarf ist das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen. Die geforderten schriftlichen Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben; sie können in einem Schriftstück zusammengefasst werden. Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen sind deutsche Übersetzungen beizufügen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikationen in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, haben darüber hinaus schriftlich zu erklären, dass ihnen die Ausübung des Gewerbes nicht – auch nicht vorübergehend – untersagt ist. Wird im Herkunftsstaat der Bewerberin oder des Bewerbers eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt, so kann die Bewerberin oder der Bewerber stattdessen eine

Versicherung Eides statt vorlegen. In Staaten, in denen es eine Versicherung an Eides nicht gibt, ist diese durch eine Bescheinigung über eine feierliche Erklärung zu ersetzen, die die Bewerberin oder der Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einer Notarin oder einem Notar oder einer entsprechend befugten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.

Bewerberinnen oder Bewerber eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben zudem eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie über die für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 23 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (§ 9a Abs. 3 SchfHwG).

Im Falle einer Bestellung entstehen Kosten nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Niedersachsen und der Niedersächsischen Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen. Bewerberinnen und Bewerbern entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Bewerbungen (bitte ohne Verwendung von Bewerbungsmappen, Folien o.ä.) sind

bis einschließlich zum 19.10.2026

an die folgende Anschrift zu senden:

**Landkreis Vechta
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Ravensberger Straße 20
49377 Vechta**

Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteinganges beim Landkreis Vechta. Der verschlossene Umschlag ist mit der Aufschrift „Bewerbungsunterlagen – Kehrbezirk - Vertraulich“ zu versehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bewerbungen einschließlich der mit Ausschreibung des Kehrbezirkes geforderten Nachweise/ Erklärungen/ Einverständniserklärungen/ Unterlagen /Zustimmungserklärungen, die nicht vollständig oder verspätet eingereicht werden, im Ausschreibungsverfahren nicht berücksichtigt werden können.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Wallenhorst unter der Telefonnummer 04441/898-1611, Telefaxnummer 04441/898-3611 oder per E-Mail unter 1611@landkreis-vechta.de zur Verfügung.

Vechta, 05.10.2026